

N^{ro}. 116.

Dienstag den 27. September

1836.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1328.

Nr. 19735.

V e r l a u t b a r u n g

in Privilegien-Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 11. Juli 1836 folgende ausschließende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 zu verleihen befunden, und zwar: 1) Der k. k. privilegierten ersten Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Verbesserung im Bau der Dampfschiffe, wodurch die bisherige Steuerung geändert, die bei den gegenwärtigen Dampfschiffen üblichen Seitenbalken vermieden, und die Hauptbalken durch eine eigene Vorrichtung der Art unterstützt werden, daß das Schiff vorzüglich gegen das Einsinken geschützt werde, und weniger tief gehe. — In Sicherheitsrückichten findet gegen die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken Statt. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 2) Dem Joh. B. Maus, Kaffeehändler, unter der Firma: „Johann B. Maus und Compagnie,“ wohnhaft in Wien, Prater Nr. 20, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in Verfertigung mechanischer Wagen, welche bei ihrer einfachen Construction mit oder ohne Federkraft nicht leicht einer Beschädigung unterworfen seyen, von der fahrenden Person bequem in Gang gebracht, bergauf und bergab, sowohl auf allen gewöhnlichen Fahrwegen, als auch auf Holz- und Eisenbahnen, auf Letzteren sogar als Lastwagen benützt, und nach Belieben des Fahrenden schnell oder langsam getrieben, und auch ohne Gefahr einer Beschädigung so gleich angehalten werden können. — In Sicherheitsrückichten findet gegen die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken Statt. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 3) Dem Johann B. Maus, Kaffeehändler, unter der Firma: „Johann B. Maus und Compagnie,“ wohnhaft in Wien, Prater

Nr. 20, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung von Schiffen mit Federkraft, welche bei ihrer einfachen Construction durch eine leichte Handanlegung in Bewegung gesetzt werden, und nicht nur stromab, sondern auch stromaufwärts bei einer Belastung bis 500 Centner mit einer Schnelligkeit fahren, welche jener der Dampfschiffe gleichkomme. — In Sicherheitsrückichten findet gegen die Ausübung des Privilegiums kein Bedenken Statt. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 4) Dem Juda Hassan, orientalischer Schneider, wohnhaft in Wien, Vorstadt Jägerzeile Nr. 47, für die Dauer von 3 Jahren, auf die Verbesserung, die orientalischen Kleider (Szaba), welche bisher aus neun oder zwölf Stücken des betreffenden Stoffes zusammengenäht werden mußten, nur aus einem Stücke bestehend, mit Ersparung an Zeit und Kosten zu verfertigen, wobei sowohl das Unterkleid (Andivi), als auch die Capitana und der Spenser in ihrer nämlichen Form auf beiden Seiten getragen werden können. 5) Dem Nathan Medels, Kaufmann, wohnhaft in Prag, Nr. 617, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, Baumwollsammet (Manchester) unbeschränkt mit allen Farben imprägnirend (eindringend) zu bedrucken, zu färben, und aus diesen Stoffen neue, bisher nicht erzeugte veredelte Druckartikel zu verfertigen. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 6) Dem Carl Kaufmann, befugter Spängler, wohnhaft in Wien, Vorstadt Mariahilf, Nr. 45, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Luftlampe, welche durch die beständige Ergießung des Dehles ein besonderes klares Licht von sich gebe, und wegen der Einfachheit ihrer Bauart, ihrer bequemen Füllung und Transportirung, ohne Verschütten des Dehles, insbesondere aber wegen der sinnreichen Einrichtung der inneren Theile, der Luftströmungen und des Cylinders, dann wegen leichterer und minder kostspieliger Reparatur,

der französischen Uhrlampe vorzuziehen sey. —

7) Dem Friedrich Krause, Rappenmacher, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 733, für die Dauer von drei Jahren, auf die Entdeckung, Sommerzeuge, Tuch- und Pelzwerk, insbesondere daraus verfertigte Rappen wasserdicht zu machen, wobei a) der Stoff geruchlos bleibe, b) keine Verdopplung desselben nöthig sey, wodurch Leichtigkeit und Wohlfeilheit erzielt werde, und wobei c) das Wasser nicht eingetroffen werde, wenn es auch lange auf dem Stoffe stehen bleibe. — 8) Dem Köchlin und Singer, k. k. privilegierte Cotton-Fabrikanten, wohnhaft zu Jungbunzlau in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Relif-Walzen-Druckmaschine, welche sich von den bisher bekannten Walzendruck-Maschinen dadurch unterscheidet, daß die Muster auf der Druckwelle erhaben seyen, viele u. z. sechs und noch mehr Farben auf einmal gedruckt werden können, wobei die Anschaffungskosten sehr gering seyen, und nebstdem, daß diese Art Maschine wenig Platz einnehme und eine unbedeutende Kraft zum Betrieb bedürfe, in einem Tage mehr als 4000 Tüchel und Cotonne gedruckt werden können. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — 9) Dem Alois Graf v. Mocenigo, Doctor der Rechte und k. k. Kämmerer, wohnhaft in Wien, Vorstadt Rennweg, Nr. 545, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, in Folge welcher ein, auf eine ganz neue Methode durch die Macht des Dampfes in Bewegung gesetzter Wagen, in jeder beliebigen Richtung vor- und rückwärts, bergauf und bergab, mit der größten Leichtigkeit und Sicherheit gelenkt, und zur schnellen Beförderung sowohl der Reisenden als der kaufmännischen Güter mit besonderem Nutzen verwendet werden könne. — Die Geheimhaltung der Beschreibung wurde angefordert. — Das politich. Institut hegt gegen die Ausführung dieses Privilegiums in Sicherheitsrückichten kein Bedenken, wenn der dazu gehörige Dampfapparat nach den bestehenden Vorschriften der vorläufigen Prüfung unterzogen werde. — 10) Dem Anton Edi, Hufschmied in der Rosau, wohnhaft in Wien, Vorstadt Rosau, Nr. 17, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Art Hufeisen, mit querlaufenden Hohlkehlen und Feisenschneiden, die sowohl das Ausgleiten auf jedem harten glatten Körper als auch den Pressstoß, welcher den Huf der Pferde bei Berührung dieser harten Gegenstände trifft, vermindern, wodurch die mit solchen Eisen beschlagenen Pferde nicht

nur sicherer und leichter den Dienst verrichten, sondern auch mehr geschont werden, und daher länger ausdauern. — Der Fremden-Revers liegt bei. Gegen die Person des Bittstellers hat die Polizeibehörde kein Bedenken erhoben. — Ferners wurde von der k. k. allgemeinen Hofkammer das, der Unternehmung zur Beleuchtung mit vervollkommeneten Gase am 13. August 1835 erteilte Privilegium auf eine Verbesserung in der Gasbeleuchtung, auf die weitere Dauer eines Jahres verlängert; hingegen aber ist das Privilegium des Luigi Forchi vom 21. Mai 1835, auf eine Vorrichtung zum Stromaufwärtsfahren, wegen Nichterfüllung der zweiten Hälfte der Privilegiumstare, erloschen. — Dieses wird in Gemäßheit der dießfalls herabgelangten hohen Hofkanzlei Decrete hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 1. September 1836.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernalrath.

Z. 1340. (2) ad Nr. 21912.

K u n d m a c h u n g

für die zweite dießjährige Vertheilung der Elisabeth Freyinn von Salvay'schen Armenstiftungsinteressen pr. 700 fl. EM. — Vermög Testaments der Elisabeth Freyinn von Salvay, gebornen Gräfinn von Duval, ddo. Laibach am 23. Mai 1798, sollen die Interessen ihres Armenstiftungscapitals von halb zu halb Jahr mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandtschaft der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitten Hausarmen von Adel, wie allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach, jedesmahl an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche sich vermög des oben wörtlich angegebenen Testaments zu einer Unterstützung aus diesem Armenstiftungsfonde geeignet erachten, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. Landesgubernium sphißirten Bittgesuche, um einen Antheil aus dem zu vertheilenden Stiftungsinteressen-Betrage pr. 700 fl., bei dieser Armen-Instituts-Commission binnen sechs Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen nicht nur die Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von

der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, sondern auch die Adelsbeweise, und wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, die Verwandtschaftsproben beizulegen. Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesem Stiftungsfonde einmahl erhaltene Unterstützung kein Recht auf abermahlige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen begründe, und daß auf Gesuche, die nicht auf obbesagte Weise documentirt eingereicht würden, keine Rücksicht genommen werden könnte. — Von der Armen-Institut-Commission. Laibach am 12. September 1836.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 1330. (3)

R u n d m a c h u n g.

Die Sicherstellung der Militär-Verpflegung, im Wege der Subarrendirung, für das Mil. Jahr 1837 betreffend.

Zur Sicherstellung der Militär-Verpflegung, im Wege der Subarrendirung für einen Theil des Militär-Jahres 1837, so wie zur Sicherstellung der Brodversicherung in die verschiedenen Stationen, auf die Dauer des Mil. Jahres 1837, wird die Subarrendirungs-Verhandlung, und zwar: für die Verpflegungsstation Neustadt am 29. September d. J. im Kreisamtslocale, und für die Verpflegungsstation Reifnitz, so wie auch für das Marodehaus zu Gottschee bei der Bezirksobrigkeit Reifnitz am 1. Oct. d. J. vorgenommen werden. — Der Bedarf für Neustadt beläuft sich täglich beiläufig auf 498 Brodportionen; 4 Heuportionen; 4 Hafersportionen, dann vierteljährig 12pfündige 600 Bund Betterstroh, und monatlich an Unschlittkerzen auf 12 1/2 Pfund, dann an Brennölhl auf 24 Maß. — Der Bedarf für Reifnitz beläuft sich täglich auf 174 Brodportionen. — Endlich für das Marodehaus zu Gottschee monatlich erfordert, und zwar an Betterstroh à 12 Pfd. der Bund, 20 Bund; an hartem Brennholze 1/2 Klafter; an Unschlittkerzen 1 1/2 Pfund. — Die Uebernahmestlustigen werden eingeladen, an den festgesetzten Tagen und Orten sich bei der Verhandlung einzufinden. — Vom k. k. Kreisamte zu Neustadt am 13. Sept. 1836.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1339. (2)

Nr. 7250.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Armen der Pfarre Koschana, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. Juli d. J. zu Koschana ohne Hin-

terlassung eines Testamentes verstorbenen Kasplan Joseph Wontschina, die Tagsatzung auf den 24. October 1836, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 13. September 1836.

Z. 1329. (3)

ad Nr. 6282.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird zur Befetzung der durch die Beförderung des Ludwig v. Ajula erledigten systemisirten Auscultantenstelle der Concurs ausgeschrieben, und dieses mit dem Besage bekannt gemacht, daß die Bittwerber um diese Stelle ihre mit Absolutorien über die juridischen Studien, den allfälligen Wahlfähigkeits-Decreten, sonst aber mit dem Zeugnisse der bestandenen Auscultanten-Prüfung, dann Moralitäts- und sonstigen Zeugnissen, und den Sustentations-Reversen belegte Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in den Laibacher Zeitungs-Blättern, hierorts unmittelbar, oder falls sie bereits in der Dienstleistung stehen, mittelst ihren Behörden zu überreichen, und darin die Sprachkenntnisse, so wie auch den Umstand anzuführen haben, ob sie mit irgend Jemanden bei dieser Gerichtsstelle verwandt oder verschwägert seyen.

Laibach am 13. September 1836.

Z. 1334. (3)

Nr. 7106.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Aloys Pauer, Bezirks-Actuars in Krupp, nomine seines Sohnes Heinrich, als Legators, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 28. Juni 1836 hier verstorbenen Franz Leopold Gapp v. Tammerburg, Magazins-Adjuncten, die Tagsatzung auf den 17. October l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 10. September 1836.

Aemtlliche Verlautbarung.

§. 1337. (1) ad Nr. ¹⁴⁷⁰⁵/₁₆₅₇ T. **Concurs** Nr. 9003. der galizischen k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Zur provisorischen Besetzung des k. k. Tabak- und Stämpel-Bezirks-Verlags zu Stanislaw in Galizien, wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 7. Juni 1836, **§. 24364**/₁₅₀₅, eine neuerliche Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte abgehalten werden. — Die Bewerber um diesen Verlag haben sich über die Fähigkeit, ein solches mit Rechnungs-Manipulation verbundenes Commissionsgeschäft zu führen, über ihre Moralität, Vertrauenswürdigkeit, und über den Besitz eines zureichenden Vermögens mit glaubwürdigen Documenten auszuweisen, und ihre versiegelten Offerte, wo, wie das mit Buchstaben geschriebene Perzent der Verschleißprovision, welches angesprochen wird, so wie die Art der Cautionsleistung bestimmt auszudrücken ist, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Stanislaw bis zum 15. October 1836, 6 Uhr Abends einzureichen, wo sodann, und zwar noch am nämlichen Tage, die commissionelle Eröffnung der bis dahin eingelangten Offerte vor sich gehen wird. Nachträgliche Offerte werden nicht angenommen werden. — Die Cautionsleistung für den Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß, dann für Geschirre- und sonstige Utensilien wird auf 11600 fl. C.M. festgesetzt, und es ist entweder im Baren oder in öffentlichen Fondsobligationen nach der für die Verleger festgesetzten Werthbestimmung, oder mittelst einer auf dem Cautionsbetrage ausgefertigten, auf Conv. Münze lautenden pragmaticalisch versicherten, von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als solche anerkannten Hypothekars-Urkunde noch vor der Uebergabe des Verlags, oder längstens binnen vier Wochen, nachdem dem Bewerber die Verständigung von der an ihn erfolgten Verleihung des Tabak-Verlages zugekommen seyn wird, zu leisten. — Der Verleger ist gehalten, die Zufuhr des Bedarfes an Tabak-Material für diesen Verlag, welcher zur Fassung an das 21 Meilen Kaiserstraße entfernte Haupt-Magazin zu Lemberg gewiesen ist, zu besorgen, und zwar entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung des Gefälls. — Der Ausrufspreis bei dieser Concurrenz ist im Falle, als der Verleger die Material-Zufuhr ganz auf eigene Rechnung übernimmt, das Emolument von $6\frac{5}{8}\%$ beim Tabak, und $1\frac{1}{2}\%$, rücksichtlich 3% vom Stämpelpapier-Verschleiß, und zwar ersteres von dem den geringern, letzteres

von dem den höheren Stämpel-Papiergattungen; im Falle der Verleger die Material-Zufuhr für Rechnung des Gefälls übernimmt, aber 4% vom Tabak, $1\frac{1}{2}\%$ und rücksichtlich $3\frac{1}{2}\%$ vom Stämpelpapier-Verschleiß; dagegen wird dem Verleger für jeden Centner Netto Tabak-Materials, den er aus dem Haupt-Magazine nach Stanislaw verführt, der gerichtlich ausgemittelte geringste Preis, um welchen ein Centner Material auf der gedachten Wegestrecke, mit Rücksicht auf die obwaltenden Zeitverhältnisse, verführt werden kann, aus dem Gefälle als Frachvergütung verabsolgt werden. Die Material-Zufuhr kann jedoch der Verleger erst von dem Tage an, als der mit dem gegenwärtigen Materialverführer abgeschlossene Contract sein Ende erreicht, d. i. vom 1. Juni k. J., besorgen. Von diesem Perzente hat der Verleger die den zugetheilten Groß-Verschleißern bewilligten Verschleiß Emolumente, die demnach, und zwar an Tabak-Verschleißprovision für die Subverleger zu Manasterziska in $7\frac{3}{4}\%$, zu Bodhorodan in 3% , zu Haliez in $3\frac{1}{3}\%$, zu Marianopol in $2\frac{1}{2}\%$, zu Gysmenice in 3% , zu Nadworna in $4\frac{1}{3}\%$, und für den Großtrahicanten zu Ottynia in 4% an Stämpelprovision, hingegen für die Groß-Verschleißer in $2\frac{1}{2}\%$, für die Klein-Verschleißer in 2% bestehen, zu berichtigen. — Nach Abschlag dieser Verschleiß-Perzente des eigenen Callo, so wie der dem Verleger bewilligten Betriebsauslagen auf Gewölbs- und Kellerzins, Unterhalt der Gehülften, Geldabfuhrkosten u. d. gl., im Gesamtbetrage von 700 fl. C.M., wirkt dieser Verlag in den beiden oben angedeuteten Fällen, rücksichtlich der Material-Zufuhr bei einem beiläufigen jährlichen Verschleiß von 77,643 fl. 36 fr. in Tabak, und 13,966 fl. 38 fr. in Stämpel, ein beiläufiges jährliches reines Einkommen von 1500 bis 1600 fl. C.M. ab. — Der detaillirte Erträgnisausweis, nach welchem der obige Reinertrag berechnet wurde, kann bis zum festgesetzten Concurstermine entweder bei dem diesseitigen Expedite, oder bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stanislaw in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Schließlich wird noch bemerkt, daß zur Sicherstellung des Anbothes bei Ueberreichung desselben ein Neugeld von 160 fl. C.M. erlegt werden muß, welches beim Rücktritte des Erstehers, oder bei Unterlassung der Cautionsleistung pro Aeraris eingezogen, denjenigen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, zurückgestellt werden wird. — Lemberg am 27. August 1836.

Gubernial = Verlautbarung.

3. 1342. (1) ad Nr. 21977.
 Kundmachung. Nr. 2763.

Von Seite des k. Guberniums des ung. Kaiserthums wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung verschiedener Wäsch- und sonstiger Kleidungsstücke, zum Bedarfe der Skerlievo-Heilanstalt in Portoré, den 3. October l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden im k. Gubernial-Gebäude zu Fiume eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, die Bedingnisse sind: 1stens, Der Fiscalpreis, gegen welchen die Wäsch-Lieferung dem Bestbieter überlassen werden wird, ist auf 2211 fl. 40 kr. C. M. festgesetzt worden. — 2tens, Jeder Concurrent ist verpflichtet, von seinem Anbotse das vorgeschriebene Neugeld pr. 221 fl. zu Händen der betreffenden Licitations-Commission um so gewisser zu erlegen, als jedes mit dem erwähnten Quantum nicht versehenes Individuum zu der festgesetzten Versteigerung keineswegs zugelassen werden wird. — 3tens, Dem Unternehmer liegt ob, gleich nach erfolgter Bestätigung des aufzunehmenden Licitations-Protocolls, welches für die Contrahenten die Kraft eines gesetzlichen Vertrages haben wird, die übernommene Lieferung zu besorgen. — 4tens, Die

erstandenen Effecten müssen binnen 2 Monaten, vom Tage des empfangenen, mit der Bestätigungs-Klausel versehenen Licitations-Protocolls gerechnet, vom Unternehmer auf seine eigenen Unkosten nach Portoré versendet, der Direction der dortigen Skerlievo-Heilanstalt in der Art abgeliefert werden, daß Hrens, bis Ende des ersten Monats die Lieferung der einen Hälfte, die andere aber in der festgesetzten Zeitfrist Statt finden müsse. — 6tens, Die zu liefernden Artikel müssen nach den von der Versteigerungs-Commission dem Unternehmer zu übergebenden, mit amtlichem Siegel versehenen Musterstücke verfertigt werden. — 7tens, Der Licitationspreis sammt dem erlegten Neugeld, welches als eine Caution für die pünctliche Erfüllung der Versteigerungs-Bedingnisse bis zur Finalablieferung der erstandenen Wäsche von der betreffenden Licitations-Commission beizubehalten und aufzubewahren kömmt, werden dem Lieferanten erst dann verabfolgt werden, wenn er sich über die richtig geschehene Uebergabe der fraglichen Effecten auszuweisen im Stande seyn wird. — 8tens, Jede Abweichung von den vorerwähnten Punkten wird nach den, in dem abzuholenden Licitations-Protocolle näher zu bestimmenden Bedingnissen behandelt werden.

V e r z e i c h n i ß

der für die Skerlievo-Heilanstalt zur Portoré, im Versteigerungswege beizuschaffenden Wäsch- und sonstigen Kleidungs-Effecten.

Benennung der Effecten	beizuschaffende Anzahl		Betrag der beizuschaffenden Effecten			
			Fiscalpreis			
			einzelner Betrag		Gesammt- Betrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Männer-Hemden große	100	Für jedes Stück Leinwand nach dem Muster, Ellen $4\frac{3}{4}$, zu 16 fr. pr. Elle . .	1	16		
		Zwirn, Knöpfe und Macherlohn . .	—	15		
		zusammen .	1	31	151	40
detto mittlere	50	Leinwand nach dem Muster, Ellen $4\frac{1}{2}$, zu 16 fr. pr. Elle . .	1	12		
		Zwirn, Knöpfe und Macherlohn . .	—	13		
		zusammen .	1	25	70	50
Weiber-Hemden große	100	Leinwand nach dem Muster, Ellen $5\frac{1}{4}$, zu 16 fr. pr. Elle . .	1	24		
		Zwirn, Bänder und Macherlohn . .	—	15		
		zusammen .	1	39	165	—
		Fürtrag .			387	30

Benennung der Effecten	beizuschaffende Anzahl	Betrag der beizuschaffenden Effecten			
		Fiscalpreis			
		einzelner Betrag		Gesamtbetrag	
		fl.	fr.	fl.	fr.
				387	30
detto mittlere	105	Uebertrag . Leinwand nach dem Muster, Ellen 3 1/2, zu 16 fr. pr. Elle			
		Zwirn, Bänder und Macherlohn	1	20	
		zusammen .	—	13	
			1	33	232 30
Männer-Unter- hosen große	100	Leinwand nach dem Muster, Ellen 3 1/2, zu 16 fr. pr. Elle	—	56	
		Zwirn, Knöpfe und Macherlohn	—	16	
		zusammen .	1	12	120 —
detto mittlere	50	Leinwand nach dem Muster, Ellen 3 1/4, zu 16 fr. pr. Elle	—	52	
		Zwirn, Knöpfe und Macherlohn	—	14	
		zusammen .	1	6	55 —
Weiber = Röcke große	100	Leinwand nach dem Muster, Ellen 5 1/4, zu 16 fr. pr. Elle	1	24	
		Zwirn, Bänder und Macherlohn	—	15	
		zusammen .	1	39	165 —
detto mittlere	100	Leinwand nach dem Muster, Ellen 5, zu 16 fr. pr. Elle	1	20	
		Zwirn, Bänder und Macherlohn	—	12	
		zusammen .	1	32	153 20
Leintücher	400	Leinwand nach dem Muster für jedes Lein- tuch in der Länge, Ellen 3 1/4 Breite „ 2 1/8 zusammen 6 3/4 zu 15 fr. Zwirn und Macherlohn	1	41 1/4	
		zusammen .	—	2 1/2	
			1	43 3/4	691 40
tüchene Män- tel	50	Tuch nach dem Muster, Ellen 4 1/2, zu 1 fl. 12 fr. pr. Elle	5	24	
		Leinwand zum Futter, Ellen 3 1/2, zu 12 fr.	—	42	
		Knöpfe, Zwirn und Macherlohn	—	50	
		zusammen .	6	56	346 40
Strümpfe lan- ge, Paar	150	von Zwirn nach dem Muster, zu 24 fr.	—	24	60 —
		Gesamtbetrag .	—		2211 40

Summe am 9. September 1836.